

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R58

Stand: November 2020

Ihr Ansprechpartner  
Ass. iur. Heike Cloß

E-Mail  
hei-  
ke.closs@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-600

Fax  
(0681) 9520-690

# Abgabepflicht von Unternehmen an die Künstlersozialkasse

## Neuerungen 2021

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung steigt 2021 von 4,2 Prozent auf 4,4, Prozent. Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, müssen diese Abgabe unter Umständen bezahlen.

Viele Unternehmen stehen vor der Frage, ob sie eine Abgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zahlen müssen, wenn sie z. B. für ein Betriebsfest einen Alleinunterhalter engagieren, ihre Internetseite durch einen Webdesigner erstellen, einen Werbeflyer entwickeln lassen oder ähnliche Aktivitäten planen. Im Folgenden werden einige grundsätzliche Hinweise zu der aktuellen Rechtslage und der Abgabepflicht von Unternehmen gegeben, um diese und ähnliche Fragen zügig klären zu können.

## Grundsätzliches

Jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, muss in der Regel **auf die gezahlten Entgelte eine Abgabe an die KSK** leisten. Selbstständige Künstler und Publizisten zahlen ihrerseits ebenfalls Beiträge und werden auf diese Weise über die KSK versichert.

Der abgabepflichtige Unternehmer hat **Aufzeichnungen** zu führen über alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. In welcher Form diese Aufzeichnungen geführt werden, steht im Ermessen des Unternehmers. Es muss sich jedoch aus den Aufzeichnungen ergeben, wie sich die Entgelte berechnen und wie sie gezahlt wurden. Auf der Basis dieser Aufzeichnung muss der abgabepflichtige Unternehmer eine **Meldung an die Künstlersozialversicherung** machen. Diese Meldung muss er aus eigener Initiative heraus durchführen. Diese Meldung muss **bis zum 31. März eines jeden Jahres** erfolgen. Für diese Meldung wird von der KSK ein gesondertes Formular versandt. Unternehmen, die ihren Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK nach branchenspezifischen Durchschnittswerten geschätzt. Die Verletzung dieser gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld verfolgt werden kann.

## Überprüfungen

**Unternehmen, die künstlerische Leistungen nutzen und verwerten, werden hinsichtlich ihrer Abgabepflicht verschärft** überprüft. Diese Prüfung wird von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberüberprüfungen übernommen. Geprüft werden alle Unternehmen,

- die bereits Künstlersozialabgabe zahlen,
- mit mehr als 19 Beschäftigten und
- 40 % aller Unternehmen, mit bis zu 19 Beschäftigten.

Das Unternehmen ist dabei verpflichtet, der Rentenversicherung über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben.

Im Online-Meldeverfahren kann sich jeder Unternehmer prüfen lassen, ob er zum Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen gehört. Das entsprechende Online-Formular ist unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) unter dem Stichwort „Entgeltmeldung“ eingestellt.

## Ist mein Unternehmen abgabepflichtig?

Die folgenden Informationen sollen es Unternehmen erleichtern festzustellen, ob sie an die KSK abgabepflichtig sind. Diese selbstständige Überprüfung sollte in jedem Fall vorgenommen werden, damit bei der Aufnahme der Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung keine unangenehmen Überraschungen auftreten. Unternehmen, die abgabepflichtig sind, werden als „**Verwerter**“ bezeichnet, da sie die Leistungen kommerziell verwerten.

Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die KSK verpflichtet, wenn sie

- typischerweise **künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten** (z. B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Museen etc.), oder
- **Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten** zur Werbung/Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen **erteilen** oder auf andere Weise mit diesen Aufträgen Einnahmen erzielen.

Eine Ausnahme besteht, wenn nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilt werden. **Aufträge werden „nicht nur gelegentlich“** und damit ohne Abgabepflicht vergeben werden, wenn die erteilten Aufträge **Bagatellgrenze von 450,00 € im Kalenderjahr** nicht überschreiten. Eine Abgabepflicht besteht, wenn mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

Es besteht **auch dann eine Abgabepflicht** seitens der Verwerter, **wenn der Künstler oder Publizist**, von dem die Leistung bezogen wird, **nicht selber in der KSK versicherungspflichtig ist** (z. B. weil er die Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt oder im Ausland ansässig ist).

Die Künstlersozialabgabe muss dann geleistet werden, wenn eine **natürliche Person** mit dem Auftrag betraut wurde und für die Leistung das Entgelt erhält. Unerheblich ist dabei, ob die selbständigen Künstler als einzelne Freischaffende oder als Gruppe, wie z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oder unter einer Firma (Einzelfirma) beauftragt werden. **Nicht abgabepflichtig** sind dagegen Zahlungen an **juristische Personen** wie z. B. eine GmbH. In diesen Fällen unterliegen allerdings die von der GmbH an selbständige Künstler gezahlten Entgelte der Abgabepflicht. Abgabepflichtig sind daher auch die von der GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlten Entgelte, wenn kein Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen.

**Gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) sowie Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von maximal 2.400 € jährlich sind (§ 3 Nr. 26 EStG), sind **nicht abgabepflichtig**.

## **Was versteht man unter „künstlerischer oder publizistischer Leistungen“?**

Wann eine solche Leistung vorliegt, ist nicht immer eindeutig. Wesentliche Hinweise liefert die Definition des Personenkreises, der durch das Künstlersozialversicherungsgesetz begünstigt werden soll. **Künstler oder Publizisten** im Sinne des Gesetzes sind solche, die **Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren** bzw. als **Schriftsteller, Journalist** oder in anderer Weise publizistisch tätig sind oder Publizistik lehren.

Eine Übersicht über die künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeiten und Abgabesätze finden Sie unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de), Informationsschreiben Nr. 6.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*